



HESSISCHER LANDTAG

04. 01. 2019

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Sommer (SPD) vom 14.11.2018

betreffend zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsangebote

und

Antwort

des Ministers für Soziales und Integration

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Rund 225.000 Menschen in Hessen sind auf Pflege angewiesen. 76 % von Ihnen leben zu Hause, etwa die Hälfte davon wird ausschließlich von Angehörigen versorgt. Durch das erste Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz, PSG I) haben seit dem 01.01.2015 alle Pflegebedürftigen einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen. Mit dem Pflegestärkungsgesetz II, das am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, wurde der sogenannte Entlastungsbetrag auf 125 € monatlich erhöht. Dieses Geld kann für hauswirtschaftliche Hilfe, für Betreuung oder klassische Pflege verwendet werden. Die Pflegeunterstützungsverordnung zur Umsetzung des Gesetzes in Hessen wurde erst nach mehr als drei Jahren im Mai 2018 erlassen. Allerdings ist es weiterhin nur wenigen Betroffenen möglich, Angebote zur Entlastung in Anspruch zu nehmen. Das liegt daran, dass es bei Pflegediensten lange Wartezeiten gibt und beispielsweise Anbieter von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten zu hohe bürokratische Hürden nehmen müssen und deswegen nicht auf dem Markt präsent sind.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie können niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote in Hessen durch die neue Pflegeunterstützungsverordnung (unter Berücksichtigung welcher Kriterien und Anforderungen) anerkannt werden?

Die Anerkennung der Anbieter von "niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten", seit dem zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) als "Angebote zur Unterstützung im Alltag" bezeichnet, regelt die neue Pflegeunterstützungsverordnung.

Anbieter solcher Angebote werden auf Antrag anerkannt, wenn sie die Anforderungen nach § 1 Pflegeunterstützungsverordnung (PfluV) erfüllen. Hierzu zählt insbesondere, dass das Angebot den Vorgaben des § 45a Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) entspricht, es niederschwellig sowie zuverlässig und dauerhaft in Anspruch genommen werden kann, ordnungsgemäße Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, das Angebot in persönlicher und fachlicher Hinsicht von geeigneten Anbietern und leistungserbringenden Personen erbracht wird, den Anforderungen der Qualitätssicherung genügt wird und Kosten transparent ausgewiesen werden.

Angesichts des sensiblen Umfeldes dienen diese Voraussetzungen vor allem dem Schutz der Pflegebedürftigen. Die genannten Voraussetzungen sowie das Anerkennungsverfahren sind erforderlich, um der besonderen Schutzbedürftigkeit der Pflegebedürftigen gerecht zu werden und um die sich aus der Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit ergebenden Besonderheiten in der häuslichen Umgebung zu berücksichtigen.

Frage 2. Wie werden das Ehrenamt sowie die Alltagsbegleiter mit der neuen Pflegeunterstützungsverordnung in die Betreuungs- und Entlastungsangebote einbezogen?

Nach der Pflegeunterstützungsverordnung kann nun erstmals für auch ehrenamtlich Tätige als leistungserbringende Personen der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI gezahlt werden. Zudem kann nach § 45a Abs. 4 SGB XI bis zu 40 % des Leistungsbetrages für ambulante Pflegesachleistungen im Sinne des § 36 SGB XI für Angebote nach der Pflegeunterstützungsverordnung herangezogen werden. Hierdurch wird das Ehrenamt gestärkt und die Angebotsvielfalt vergrößert. Hierzu können die ehrenamtlich Tätigen von nichtgewerblich tätigen juristischen

Personen, insbesondere freien Trägern, Einrichtungen und Organisationen, die als Anbieter im Sinne der Pflegeunterstützungsverordnung anerkannt sind, eingesetzt werden. Sie müssen, soweit sie nicht selbst Fachkraft im Sinne der PfluV sind, lediglich über die nach der Verordnung vorgeschriebene Basisqualifikation verfügen. Dies hat der Träger als Anbieter des Angebotes sicherzustellen.

Selbstverständlich können Ehrenamtliche auch weiterhin ohne Anerkennung nach der PfluV tätig sein, die Anerkennung ist lediglich Voraussetzung dafür, dass Versicherte ihre Aufwendungen für die Inanspruchnahme der Angebote zur Unterstützung im Alltag mit der Pflegekasse abrechnen können.

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag umfassen nach § 45a Abs. 1 Satz 5 SGB XI und § 2 PfluV grundsätzlich auch die Aufgaben der Alltagsbegleiter. Insoweit können Alltagsbegleiter sich als Anbieter nach der PfluV anerkennen lassen oder auch als Ehrenamtliche über einen anerkannten Anbieter ihre Tätigkeit ausüben.

- Frage 3. Welche Anbieter, die ausschließlich niedrighschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote übernehmen, sind in Hessen derzeit anerkannt? (Bitte einzeln und für die Landkreise getrennt auflisten)
- Frage 4. Für wie viele und für welche Art von Betreuungs- und Entlastungsangebote liegen Anträge auf Anerkennung vor? (Bitte nach Landkreisen, kreisfreien Städten und unterschiedlichen Angeboten getrennt auflisten)
- Frage 5. Bei welcher Art von Betreuungs- und Entlastungsangeboten kann die Nachfrage (Haushaltstätigkeiten, Betreuung, Botendienste, Begleitung etc) derzeit nicht gedeckt werden und wie will die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass diese Dienstleistungen für Pflegebedürftige ebenfalls zur Verfügung gestellt werden?

Die Fragen drei, vier und fünf werden auf Grund des Sachzusammenhanges wie folgt gemeinsam beantwortet.

Für die Auflistung hinsichtlich der anerkannten Anbieter, welche ausschließlich Entlastungsangebote übernehmen, hinsichtlich der vorliegenden Anträge auf Anerkennung und hinsichtlich der ungedeckten Bedarfe darf ich auf die als Anlage beiliegende tabellarische Übersicht verweisen.

Ungedekte Bedarfe bestehen insbesondere im Bereich der Unterstützungsleistungen im Alltag. Speziell in diesem Bereich wurde bereits durch die Pflegeunterstützungsverordnung der Kreis der potenziellen Anbieter erheblich erweitert und insbesondere für Einzelpersonen ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren eingeführt, sodass damit zu rechnen ist, dass sich künftig die Angebotslage verbessert. Die kommunalen Spitzenverbände haben mit den Pflegekassen einheitliche Antragsformulare erarbeitet, welche im Dezember an die Landkreise und kreisfreien Städte verschickt wurden. Wir gehen davon aus, dass wenn sich das Anerkennungsverfahren etabliert hat, sich spürbar der Anbieterkreis vergrößern wird. Durch das Hessische Ministerium für Soziales werden zurzeit in Zusammenarbeit mit den örtlichen Anerkennungsbehörden Informationsveranstaltungen für interessierte Anbieter in verschiedenen Landesteilen durchgeführt.

- Frage 6. Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung in den unterversorgten Bereichen, um eine umfassende, bedarfsgerechte Versorgung und Betreuung zu gewährleisten?

Mit der Pflegeunterstützungsverordnung wurde die Bandbreite der anererkennungsfähigen Angebote deutlich erweitert, insbesondere können neben den bisher bereits anererkennungsfähigen, vorwiegend an die Betreuung von Pflegebedürftigen gerichteten Unterstützungsangebote, in Zukunft separat oder einschließend, vermehrt auch Angebote von Leistungen zur Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich anerkannt werden. Dies war im Hinblick auf die steigende Zahl des anspruchsberechtigten Personenkreises dringend erforderlich, ebenso wie die Ausweitung des Anbieterkreises. Zuvor konnten die Leistungen zur Unterstützung im Alltag nur durch ambulante Pflegedienste und freie Träger, die häufig mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiteten, erbracht werden. Gerade im Hinblick darauf, dass es sich bei Hessen um ein Flächenland handelt, musste die Angebotslandschaft erweitert werden, damit auch in ländlichen Regionen Pflegebedürftigen Unterstützungsleistungen angeboten werden können, die ihnen den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit erlauben. Daher ist die Öffnung des Anbieterkreises auf gewerbliche Anbieter und Einzelpersonen, die ihre Leistungen gegen Entgelt anbieten, ein sinnvoller Schritt, um künftig den Bedarf decken zu können und durch entstehenden Wettbewerb zwischen den Anbietern möglichst individuelle Angebote für die Pflegebedürftigen zu schaffen, die auch im Preis der Niederschwelligkeit der Angebote angemessen sind.

Die Landesregierung begleitet darüber hinaus weiterhin die Umsetzung der PfluV in den Kommunen und Landkreisen. Durch die erheblichen neuen Möglichkeiten im Rahmen der Pflegeunterstützungsverordnung wird künftig mit einem zunehmenden Angebot gerechnet. Im kommenden Jahr sollen zudem auf der Onlineplattform des Landes Hessen zum Thema Pflege, <http://www.pflege-in-hessen.de>, ergänzende Informationsmaterialien zur Pflegeunterstützungsverordnung bereitgestellt werden.

Frage 7. Wie werden Anbieter auf Grundlage der neuen Verordnung rekrutiert, um eine bedarfsgerechte Versorgungsstruktur vorhalten zu können?

Es steht grundsätzlich allen potenziellen Anbietern frei, sich nach der Pflegeunterstützungsverordnung anerkennen zu lassen. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) plant eine online abrufbare Zusammenstellung von Informationsmaterialien, um auf die Möglichkeit der Anerkennung hinzuweisen. Darüber hinaus erfolgt die Rekrutierung weiterer Anbieter durch und im Ermessen der jeweiligen Behörden vor Ort (Kommunen, Landkreise). Diese kennen die örtlichen Gegebenheiten besser und sind näher im Kontakt mit etwaigen künftige Akteuren. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration steht in engem Kontakt mit den örtlichen Behörden und beteiligt sich im Rahmen von Unterstützungsmaßnahmen zur Umsetzung der Pflegeunterstützungsverordnung sowie durch Koordinierung im Hinblick auf einen möglichst hessenweit einheitlichen Vollzug dieser Verordnung.

Frage 8. Wie können schnelle und unbürokratische Lösungen im Rahmen der Entlastungs- und Betreuungsleistungen (insbesondere bei hauswirtschaftlicher Unterstützung) gefunden werden, damit Pflegebedürftige und ihre Angehörigen mehr Unterstützung bei der Bewältigung ihres Alltags bekommen?

Durch die Pflegeunterstützungsverordnung wurde erstmalig die Möglichkeit geschaffen, dass sich Anbieter von hauswirtschaftlichen Unterstützungsleistungen als Anbieter von Entlastungsangeboten im Alltag anerkennen lassen können und damit Ihre Inanspruchnahme mit der Pflegeversicherung abgerechnet werden kann. Zudem können sich erstmalig gewerbliche Anbieter und Einzelpersonen für diese Angebote anerkennen lassen. Damit hat die Pflegeunterstützungsverordnung gerade im Bereich der hauswirtschaftlichen Unterstützung die Zugangsschranken für Anbieter erheblich gesenkt und weitere Möglichkeiten eröffnet. Es besteht daher die Erwartung, dass dies die Angebotslage für die Pflegebedürftigen künftig spürbar verbessert.

Frage 9. Wer ist für die Anerkennung nach der neuen Pflegeunterstützungsverordnung zuständig, wo werden die Anträge bearbeitet und auf welcher Grundlage werden sie bewertet (anerkannt oder nicht anerkannt) und wie werden die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte in diese Verfahren eingebunden?

Die Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung ergibt sich aus § 11 PfluV. Hiernach ist die zuständige Behörde für die Anerkennung von Angeboten in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss. Damit sind Landkreise und kreisfreie Städte maßgeblich eingebunden. Die Anerkennung erfolgt auf Grundlage der Pflegeunterstützungsverordnung. Soweit die dort normierten Voraussetzungen vorliegen (vgl. Frage 1) hat der Anbieter einen Anspruch auf Anerkennung.

Wiesbaden, 19. Dezember 2018

Stefan Grüttner

Anlagen

Anlage zur Frage 3

Derzeit anerkannte Anbieter, die ausschließlich niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote übernehmen

Landkreis / Stadt	Anbieter
Bergstraße	16 Gruppenangebote, davon 2 speziell für Männer
	6 Betreuungsangebote, wie Alltagsbegleiter, Besuchsdienste
	3 Betreuungs- und Gruppenangebote spez. für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
LK Darmstadt-Dieburg	Lebenshilfe Dieburg e.V.
	Ök. Sozialstation Dieburg-Groß-Zimmern-Münster
	Sozial- und Diakoniestation Groß-Bieberau
	Diakoniestation Groß-Umstadt/Otzberg
	Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg / Demenzservicezentrum
	Pflegeteam Eule
	Sozial- und Gemeindepflegestation des Frauenvereins
	Pflegeteam Mühlthal
	DRK Kreisverband Darmstadt-Land
	AWO und Pflegeverein Sozialstation gGmbH
	Verein zur Förderung von Menschen mit Behinderten
LK Groß-Gerau	Soziale Hilfsdienste Raunheim e.V.
Hochtaunuskreis	0 - alle Anbieter sind noch in anderen Bereichen tätig
Main-Taunus-Kreis	Hannah's Dienste (Hauswirtschaftliche Hilfe) Eschborn
	Anerkannte ambulante Pflegedienste (jedoch nur Einzelne bieten HWH noch in Kombi mit Pflege an
	Andreasingemeinde mit 4 Projekten (2 nach § 45c Betreuungsgruppe und Theater AG und 2 nach § 45 d Gesprächskreis und Weiterbildung) Eschborn
	Caritas Main-Taunus (Freiräume)
	Diakonie Eschborn/Schwalbach 2 Projekte (Auszeit und Moment-Gruppe)
	Musikschule Taunus (Musikangebot für pflegende Angehörige)
	Lebenshilfe Kelkheim (Familientlastender Dienst)
	DRK Main-Taunus (Besuchsdienst)
	Diakonie Hattersheim/Kriftel (Demenzprojekt)
Main-Kinzig-Kreis	häusliche Einzelbetreuung
	Malteser Hilfsdienst im Main-Kinzig-Kreis e.V.
	Hauswirtschaftszentrum Main-Kinzig
	SOWieDAheim – Betreuungsangebote für Menschen mit und ohne Demenz
	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
	MSHD der Stadt Maintal

	Michaela Pulina-Mathein
	Ingeborg Keller
	Gemeinde Schöneck
	Betreuungsgruppen
	Malteser Hilfsdienst im Main-Kinzig-Kreis e.V.
	Eltern-Kind-Verein Gründau e.V.
	SOWieDAheim – Betreuungsangebote für Menschen mit und ohne Demenz
	Magistrat der Stadt Hanau
	Alten- und Pflegezentren des Main-Kinzig-Kreises gGmbH
	Magistrat der Stadt Maintal
	Stadt Nidderau
	Gemeinde Schöneck
	Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt Wächtersbach
	Behinderten-Werk Main-Kinzig-Kreis e.V., Familienentlastender Dienst
Odenwaldkreis	keine, die ausschließlich diese Angebote übernehmen
Rheingau-Taunus-Kreis	Leitstelle Älterwerden: Betreuungsangebote für Menschen mit Demenz, Pflegebegleitung - Taunusstein
	Diakonisches Werk RTK: Gruppe Horizonte, Betreuungsangebot für Menschen mit Demenz, Idstein
	Diakoniestation Aarbergen-Hohenstein: Betreuungsangebote für Menschen mit Demenz
	HUFAD: Häusliche Unterstützung f. Alzheimer- und Demenzfamilien; Betreuungsgruppe und Einzelbetreuung, Oestrich-Winkel
	Päusje: Betreuungsangebote für Menschen mit Demenz, Heidenrod
Landkreis Gießen	Bürger für Bürger e.V., Hungen
	Freie ev. Gemeinde Gießen, Gießen
	Förderverein Häusliche Pflege e.V., Gießen
Lahn-Dill-Kreis	Alzheimergesellschaft Mittelhessen e.V.
	Caritasverband Wetzlar / Lahn-Dill-Eder e.V.
	Sozialverband Bdk Hessen-Thüringen e.V. Kreisverband Wetzlar
	Sozialwerk Haushalt und Familie Hessen e.V. Sozialdienst
	Diakoniestation Hüttenberg
	Ambulantes Pflegezentrum Lahn
	Sozialstation Hohenahr
	Diakoniestation Ehringshausen
	AWO Ambulante Dienste Herborn /Driedorf
	Hauskrankenpflege Lahn-Dill Lebershausen
	Ambulanter Demenz- und Besuchtsdienst - Caritasverband
	Diakoniestation Herborn und Sinn

	Gemeindepflegestation Breitscheid
	Diakoniestation Haiger
	Diakoniestation Dillenburg
	Diakoniestation Gladenbach
	Diakoniestation Dietzhöhlztal-Eschenburg
	Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg
	Lebenshilfe Dillenburg
LK Limburg-Weilburg	Malteser Hilfsdienst
	Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg
	Lebenshilfe Limburg-Diez
	Haushaltsagentur Angermann
	Gemeinnützige Zuhause mobil GmbH
LK Marburg-Biedenkopf	Verein "Ferientreff"
	Lebenshilfe
	Diakonisches Werk Oberhessen
	DRK-Kreisverband Biedenkopf
	AG Freizeit e.V.
	SeniOrga Seniorendienstleistungen
	Betreuungsservice
	Wendepunkt
	Weitsprung gGmbH
	Kinderzentrum Weißer SteinMarburg-Wehrda e. V.
	Malteser Hilfsdienst e. V.
	Rössler-Kaletsch, Anette
	AG "Unterstützende Betreuung mit Herz"
	LebensWerte e. V.
	Bürgerverein" Leben und Alt werden" in Mardorf und Umgebung e. V.
	Soziales Netzwerk Kirchhain e. V.
	Alzheimer Ges. Marburg-Biedenkopf
	Hofgemeinschaft für heilende Arbeit e. V.
	Förderverein für Bürgerhilfe Weimar e. V.
	Diakonisches Werk Marburg-Biedenkopf
	Bürgerhilfe Wetter e. V.
	Schau Voraus e. V.
	Bürgerhilfe Lahntal e. V. i. G.
	Pillach, Annika
	Leben im Ostkreis
Vogelsbergkreis	Deutsches Rotes Kreuz, OV Lauterbach (FED)
	Stadt Grebenau (Demenzbetreuungsgruppe)
	Diakoniestation Hoher Vogelsberg (Demenzbetreuungsgruppe)
Landkreis Fulda	5 Anbieter
Hersfeld-Rotenburg	Alzheimer Familienhilfe
	Seniorenbetreuung Diakonisches Werk Hersfeld-Rotenburg e.V.

	Gemeinde Diakonie Station Hohenroda-Ausbach
	Via e.V. Senioren-Beratung
LK Kassel	Diakonisches Werk Region Kassel
	ASB Wohnen und Pflege
	Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen
	Herbstlicht e.V.
	Werk-Hilfe e.V.
	Betreuerdienst
	Einzelperson
	Diakonisches Werk Hofgeismar-Wolfhagen
	Fam.entlastender Dienst
	5x Trägerverbände
Schwalm-Eder-Kreis	3
LK Waldeck-Frankenberg	Lebenshilfe Korbach - "Zeitlos"-Zentrum
	Sophienheim Bad Arolsen
	Alten-Wohn-Pflegeheim Christkönig, Bad Wildungen
	Diakoniestation Frankenberg
	Senioren-Service Link, Edertal
	Jenni Romberg, Volkmarsen
	Bathildisheim e.V., Bad Arolsen
	Ralf Mühlenbein, Bad Arolsen
Werra-Meißner-Kreis	Alzheimer Gesellschaft Werra-Meißner, Eschwege und Herleshausen
	Hospizdienst und Demenzbetreuung, BSA
	Diakonie Eschwege-Land
	Evang. Familienbildungsstätte
	Wie gewohnt Betreuungsangebote und Alltagshilfen (auch Entlastungsangebote im Alltag)
	Selbstbestimmt ins Leben (auch Entlastungsangebote im Alltag)
	WEADI: Familienentlastender Dienst
	Petoe-Selbsthilfegruppe, Großalmerode
Darmstadt	5
Frankfurt	20
Kassel	5
Ofheim	4
Wiesbaden	9

Frage 4

**Anträge auf Anerkennung
für Betreuungsangebote (§ 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)**

Anzahl Anträge	Landkreis / Stadt
5 sind bekannt, Antrag liegt noch nicht vor	Bergstraße
keine	LK Darmstadt-Dieburg
1	LK Groß-Gerau
0	Hochtaunuskreis
keine	Main-Kinzig-Kreis

2	Main-Taunus-Kreis
derzeit keine	Odenwaldkreis
0	Rheingau-Taunus-Kreis
14	Landkreis Gießen
0	Lahn-Dill-Kreis
4	LK Limburg-Weilburg
1	LK Marburg-Biedenkopf
0	Vogelsbergkreis
2	Landkreis Fulda
0	Hersfeld-Rotenburg
1	LK Kassel
1	Schwalm-Eder-Kreis
5	LK Waldeck-Frankenberg
1	Werra-Meissner-Kreis
1	Darmstadt
5	Frankfurt
0	Kassel
0	Ofheim
4	Wiesbaden

für Angebote zur Entlastung von Pflegenden (§ 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Anzahl Anträge	Landkreis / Stadt
2 sind bekannt, Antrag liegt noch nicht vor	Bergstraße
keine	LK Darmstadt-Dieburg
keine Angaben	LK Groß-Gerau
1	Hochtaunuskreis
keine	Main-Kinzig-Kreis
0	Main-Taunus-Kreis
derzeit keine	Odenwaldkreis
0	Rheingau-Taunus-Kreis
1	Landkreis Gießen
0	Lahn-Dill-Kreis
4	LK Limburg-Weilburg
2	LK Marburg-Biedenkopf
0	Vogelsbergkreis
1	Landkreis Fulda
0	Hersfeld-Rotenburg
keine Angaben	LK Kassel
keine Angaben	Schwalm-Eder-Kreis
4	LK Waldeck-Frankenberg
keine Angaben	Werra-Meissner-Kreis
0	Darmstadt
0	Frankfurt
4	Kassel
0	Ofheim
0	Wiesbaden

für Angebote zur Entlastung im Alltag (§ 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

Anzahl Anträge	Landkreis / Stadt
2 sind bekannt, Antrag liegt noch nicht vor	Bergstraße
keine	LK Darmstadt-Dieburg
2	LK Groß-Gerau
7	Hochtaunuskreis
5 Anfragen potentieller Antragsteller	Main-Kinzig-Kreis
0	Main-Taunus-Kreis
derzeit keine	Odenwaldkreis
0	Rheingau-Taunus-Kreis
3	Landkreis Gießen
0	Lahn-Dill-Kreis
4	LK Limburg-Weilburg
2	LK Marburg-Biedenkopf
1	Vogelsbergkreis
4	Landkreis Fulda
9	Hersfeld-Rotenburg
8	LK Kassel
1	Schwalm-Eder-Kreis
8	LK Waldeck-Frankenberg
1 Anbieter aus Schleswig-Holstein	Werra-Meißner-Kreis
2	Darmstadt
40	Frankfurt
5	Kassel
1	Ofheim
5	Wiesbaden

Frage 5**Angebotsarten, deren Nachfrage derzeit nicht gedeckt ist**

Angebotsart	Landkreis / Stadt
Unterstützung im Haushalt	Bergstraße
Betreuung in der Häuslichkeit	
Fahrdienste	
Haushaltshilfen, Hauswirtschaft	LK Darmstadt-Dieburg
Betreuungsangebote	LK Groß-Gerau
Angebote zur Entlastung von Pflegenden	
Angebote zur Entlastung im Alltag	
Alltagsbegleitung	Hochtaunuskreis
Hauswirtschaft	

Nachfragen nach (anerkannten) hauswirtschaftlichen Dienstleistungen sind zum Teil nur schwer abzudecken. Anerkannte Angebote zur Entlastung im Alltag gibt es noch nicht.	Main-Kinzig-Kreis
Hauswirtschaftliche Hilfe	Main-Taunus-Kreis
Besuch- und Begleitdienste	Main-Taunus-Kreis
Unterstützung bei Anträgen und Behördengängen	Main-Taunus-Kreis
Begleitungs- und Betreuungsleistungen	Odenwaldkreis
hauswirtschaftliche Dienstleistungen	
haushaltsnahe Dienstleistungen	Rheingau-Taunus-Kreis
Hauswirtschaft	
§ 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3	Landkreis Gießen
§ 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2	
Hauswirtschaftlicher Bereich	Lahn-Dill-Kreis
Betreuungsangebote	LK Limburg Weilburg
Entlastung v. Pflegenden	
Entlastung im Alltag	
Haushaltshilfen/Entlastung im Alltag	LK Marburg-Biedenkopf
Begleitung im Alltag	
Entlastungsangebote für pflegende Angehörige demenziell Erkrankter	
hauswirtschaftliche Hilfe: kann nicht abgedeckt werden, da die Kapazitäten ausgeschöpft sind. Es gibt lange Wartelisten	Vogelsbergkreis
stundenweise Betreuung in der Häuslichkeit: kann teilweise nicht realisiert werden.	
Betreuungsangebote, Entlastung im Alltag	Landkreis Fulda
Entlastung im Alltag, Hauswirtschaftliche Hilfen	Hersfeld-Rotenburg
§ 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3	LK Kassel
Betreuungsangebote	Schwalm-Eder-Kreis
Entlastung Pflegende	
Entlastung Alltag	
Betreuungsangebote	LK Waldeck-Frankenberg
Entlastung Pflegende	

Entlastung Alltag	
Angebote zur Entlastung im Alltag insbesondere für Personen mit Pflegegrad 1, da ambulante Pflegedienste keine Kapazitäten mehr haben	Werra-Meissner-Kreis
Nachfrage gedeckt	Darmstadt
Nachfrage gedeckt	Frankfurt
Entlastung im Alltag und bei Pflegenden	Kassel
häusliche Betreuung	Ofheim
Haushaltstätigkeiten	Wiesbaden